

in der Sitzung vom **15.02.2022**

für den Friedhof in **St. Marien in Wittstock, Meyenburger Chaussee 25** nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

¶ § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

¶ § 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Nutzungsgebühr ist
 - (1) wer die Bestattung oder sonstige Gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt
 - (2) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 - (3) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - (1) wer die Verwaltungsbehandlungen veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 - (2) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

¶ § 3 Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei Grabberechtigungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
2. Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
3. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.
4. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
5. Grabräumungsgebühren
 - (1) entstehen mit Inkrafttreten der Gebührenordnung am 01. Juli 2023 abweichend von Abs. 2 bei der Überlassung der Grabstätten.
 - (2) Für die Räumung von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die vor dem 01. Juli 2023 in Nutzung gegangen sind, entstehen die Gebühren nach § 6 Abs. 2 mit der Zweit- bzw. weiteren Belegung, wenn die Nutzungsberechtigten schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erklären, dass sie die Grabstelle nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht selbst räumen. Wird die Erklärung nicht abgegeben, entstehen die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 nach erfolgter Abräumung.
 - (3) Für alle anderen Grabstätten, die vor dem 01. Juli 2023 in Nutzung gegangen sind, entstehen die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 nach erfolgter Abräumung.

¶ § 4 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.

Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

¶ § 5 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

¶ § 6 Gebührentarife

I. Benutzungsgebühren

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte einschließlich Kosten für die Friedhofsunterhaltung und -bewirtschaftung	in Euro
1.1	Wahlgrabstätten	
1.1.1	Einzelwahlgrabstätte	800,00 €
1.1.2	Doppelwahlgrabstätte	1.600,00 €
1.1.3	Familiengrabstätte Bei einer Familiengrabstätte kann die Größe der Grabstätte und die Anzahl der Grabstellen von den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Flächen gewählt werden. Die Gebühr richtet sich nach der möglichen Anzahl der Einzelwahlgrabstätten auf der gewählten Fläche.	
	je Einzelwahlgrabstätte	800,00 €
1.1.4	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen - Heckenstellen -	600,00 €
1.2	Grabgemeinschaften (mit Pflege)	
1.2.1	Gemeinschaftsanlage Rasenreihengrab für eine Erdbesetzung	1.180,00 €
1.2.2	Gemeinschaftsanlage Rasendoppelstellen für zwei Erdbeisetzungen	3.500,00 €
1.2.3	Urnengemeinschaftsanlage am Stein (Findling)	550,00 €
1.2.4	Urnengemeinschaften (1 Urne)	952,00 €
1.2.5	Urnengemeinschaftsanlage für Paare	2.280,00 €
1.3	Nach- und Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Jahr der Verlängerung	
(1)	Die Kosten einer Verlängerung berechnen sich anteilig nach Dauer und Art der Grabstätte gemäß der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Friedhofs- und Gebührenordnung.	
(2)	Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, über die vorgeschriebene Ruhefrist hinausgehend, soll für mindestens 5 Jahre erfolgen.	

- (3) Bei vor Eintritt des Todes bezahltem Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen wird dieses bei Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert.

1.3.1	Einzelwahlgrabstätte	40,00 €
1.3.2	Doppelwahlgrabstätte	80,00 €
1.3.3	Familiengrabstätte/Erdbegräbnisse früheren Rechtes je Einzelwahlstelle	40,00 €
1.3.4	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen - Heckenstellen -	30,00 €
1.3.5	Rasendoppelstellen	175,00 €
1.3.6	Urnengemeinschaftsanlage für Paare	114,00 €

2. **Beräumungsgebühr für Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsfrist**

Gebühr für die Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen, sonstigem Inventar, einschl. tragender Fundamente

- (1) nach Ablauf des Nutzungsrechts
- (2) wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt
- (3) wenn Grabmale oder Grabstätten-Inventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätten-Inventar nicht verkehrssicher sind.

2.1 **Grundgebühr**

(einfache Grabeinfassung einschl. Fundament, ein Grabmal bis 0,80 m, Gehölze und Pflanzen gemäß Friedhofssatzung, sonstiges Inventar)

2.1.1	Urnen-/Urnenwahlgrabstätte, Reihengrabstätte	150,00 €
2.1.2	Erdwahlgrabstätte	250,00 €
2.1.3	Rasenreihengrab in Gemeinschaftsanlage	75,00 €
2.1.4	Urnenstelle und Rasendoppelstelle in Gemeinschaftsanlage	50,00 €
2.1.5	Bei Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen finden die vorgenannten Gebührensätze entsprechend der Gesamtgröße und Ausstattung der Grabstätte Anwendung.	

- (1) Bei einer geringen Ausstattung der Grabstätte und einem entsprechend geringen Beräumungsaufwand kann nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine Teilabräumung und damit eine Reduzierung der Beräumungsgebühr festgelegt werden.

2.2 **zusätzliche Gebühren**

- (1) Für weitere Leistungen, die über den unter 2.1 aufgeführten Leistungsumfang hinausgehen, wird das zu entrichtende Entgelt vom Friedhofsträger fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt.

3. **Leistungen bei Trauerfeiern / Benutzungsgebühren**

3.1 **Nutzung der Kapelle**

3.1.1	01.05. – 30.09	130,00 €
3.1.2	01.10. – 30.04.	155,00 €

3.2 **Orgel- oder Harmoniumspiel** (nur in Verbindung mit 3.1) 50,00 €

3.3 **Orgel- oder Harmoniumnutzung, Nutzung der Musikanlage** (nur in Verbindung mit 3.1) 20,00 €

3.4 **Glockengeläut** (nur bei kirchlichen Beisetzungen) 15,00 €

3.5 **Annahme und Aufbewahrung der Urne** 25,00 €

3.6	Herstellen und Schließen der Gruft	
3.6.1	Urne	70,00 €
3.6.2	Sarg (01.05. – 30.09.)	330,70 €
3.6.3	Sarg (01.10. – 30.04.)	350,00 €

3.7 Sonderregelungen

- (1) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung ist die Durchführung von Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten möglich. (Bestattungszeiten: Mo-Fr 9 – 15 Uhr; Sa 9 – 12 Uhr)
- (2) Hierfür können für die unter 3.1 bis 3.6 aufgeführten Leistungen pauschale Zuschläge berechnet werden.

4. Nebenleistungen und sonstige Gebühren

4.1	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	200,00 €
4.2	Postversand einer Urne	40,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Grabmale, Grabstätten-Inventar, Einfassung und Bänke

1.1 Genehmigung zur Errichtung und Aufstellung

1.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherungsprüfung für 20 Jahre)	
	a) bis zu einer Breite von 0,80 m	60,00 €
	b) bei einer Breite von mehr als 0,80 m	80,00 €
1.1.2	von liegenden Grabmalen	
	a) bis zu einer Größe von 0,50 m	20,00 €
	b) bei einer Größe von mehr als 0,50 m	40,00 €
	c) Liegesteine mit einer Breite von 0,50 m, Tiefe von 0,45 m, Stärke von 0,12 m	20,00 €
1.1.3	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	40,00 €
1.1.4	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	
	a) einstellig	20,00 €
	b) mehrstellig und sonstige Einfassungen	40,00 €
1.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten	20,00 €
1.1.6	von Stelen (freistehende Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherungsprüfung für 20 Jahre)	80,00 €
1.2	Standsicherungsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen und Stelen je Jahr	2,00 €
1.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	15,00 €
2.	Einzelleistungen / sonstige Verwaltungsgebühren	
2.1	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist - je angefangene halbe Stunde	20,00 €
2.2	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten , soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers	
2.2.1	je Jahr	180,00 €

2.2.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung oder für Hinterbliebene	30,00 €
2.2.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20,00 €
2.3	Nutzungsrecht	
2.3.1	Bearbeitung von Anträgen und Genehmigungen	20,00 €
2.4	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	- je angefangene halbe Stunde	20,00 €

¶ § 7

Zusätzliche Leistungen

- 1. Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte**
gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)
- (1) Für die aufgeführten Leistungen setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

¶ § 8

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltverordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

¶ § 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.Juli 2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistungen.

Wittstock, den 30.Juni 2023
Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift

Datum

Siegel

Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

- | | | |
|------|---|---|
| 1. | im vollen Wortlaut | |
| | in | : |
| | am | : |
| | Veröffentlichungsorgan | : |
| oder | | |
| 2.a | durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigen Wortlaut | |
| | in | : |
| | am | : |
| 2.b | und anschließenden Aushang | |
| | Ort | : |
| | vom | : |
| | bis | : |